



Satzung **des Fördervereins Atelierhaus Vahle e. V.** *- in der Fassung vom 25.03.2011 -*

§ 1 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen und dient der Erhaltung und Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Aufgaben des Vereins:

- *Die Pflege des Erbes „Atelierhaus Vahle“ als öffentliche Einrichtung*
- *Organisation von Lesereihen*
- *Organisation von Vorträgen zu interdisziplinären Themen*
- *Fortbildungskurse*

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. *Der Verein führt den Namen „Förderverein Atelierhaus Vahle e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*
2. *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr*
3. *Sein Sitz ist in der Schumannstr. 11, 64287 Darmstadt, Tel./Fax: 06151-75121*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden*
2. *Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.*
3. *Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.*
4. *Über die Höhe und den Zeitpunkt der Bezahlung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge entscheidet der Vorstand nach Beratung mit der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber rechtzeitig zu informieren.*

§ 4

*Die Vereinstätigkeit darf nicht dazu beitragen, dass sich einzelne Mitglieder persönlich bereichern oder unverhältnismäßig honoriert werden. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***)*

*) Satzungsergänzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2008.

§ 5 Auflösung des Vereins

Sollte der vom Verein angestrebte Vereinszweck nicht erreicht werden, so kann der Verein seinen Zweck ändern oder sich auflösen. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern gebilligt wird.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden insbesondere für Vereine und Institutionen, die den Zielen des Vereins dienen oder nahe stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Hilfsorganisation "Ärzte ohne Grenzen e.V.", Berlin, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **)

*) Satzungsänderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, durch den Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr bei erfolgloser Mahnung vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und Beisitzern.
2. Der Verein wird – im Sinne des § 26 BGB – durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt, selbständig die Satzungsänderungen durchzuführen, die das Amtsgericht vor der Eintragung in das Vereinsregister für erforderlich hält.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. *Mindestens einmal jährlich soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und Jahresbericht erstatten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und mit Angabe der Tagesordnung. Diese Frist ist eingehalten, wenn die Einladung innerhalb der Zweiwochenfrist an den letzten dem Verein mitgeteilten Wohnort des Mitglieds versandt worden ist.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*
3. *Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet.*
4. *Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt über die Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen.*
5. *Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.*
6. *Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.*
7. *Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*
8. *Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentliche Versammlungsverlauf sind von einem Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem ggf. an seiner Stelle als Versammlungsleiter gewählten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.*

§ 12 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.